

Von: [REDACTED] GS-VBS
An: [BK-Aemterkonsultationen](#); [FDA-GS.Geschäftsverwaltung](#); [GSFDI-Aemterkonsultation-Vorstoss](#); [GS-EIPD-Dok](#); [BI-Info \(Postmaster\)](#); [GS-VBS-Aemterkonsultationen](#); [FFD-Aemterkonsultationen](#); [FFV-Bundesratsgeschäfte](#); [FPA-Gever](#); [GS-WBF-Kanzlei](#); [GS-LVEK-Registratur](#)
Cc: [GS-VBS-PLG](#); [REDACTED] GS-VBS; [REDACTED] GS-VBS; [REDACTED] GS-VBS
Bcc: Büchel Daniel GS-VBS
Betreff: Ämterkonsultation Mo. SiK-S 24.3467 und Mo. Addor 24.3077 - verkürzte Frist
Datum: Donnerstag, 2. Mai 2024 17:10:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[BRA 24.3077 Mo. Addor.docx](#)
[SNA VBS 24.3077 Mo. Addor v. 4.3.2024 Rétablir d'urgence la capacité de défense de notre armée DE.docx](#)
[BRA VBS \[Antragsdatum\] 24.3467 Mo. SiK-S.docx](#)
[SNA VBS 24.3467 Mo. Sicherheitspolitische Kommission SR v. 25.4.2024 Schaffung eines Bundesgesetzes über einen ausserordentlichen Beitrag für die Sich.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Entwürfe zu den beiden Motionen SiK-S [24.3467](#) und Addor [24.3077](#) . Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis am

08.05.2024, um 09.00 Uhr

Da die Motion 24.3467 erst am 25.04. eingereicht und am 01.05. zugeteilt wurde und bereits am 22.05. vom Bundesrat verabschiedet werden muss, fällt die Konsultationsfrist entsprechend kürzer aus.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

[REDACTED] Finanzen VBS ([REDACTED] [@gs-vbs.admin.ch](mailto:[REDACTED]@gs-vbs.admin.ch)) und
[REDACTED] Referentenstab VBS ([REDACTED] [@gs-vbs.admin.ch](mailto:[REDACTED]@gs-vbs.admin.ch))

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Beste Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Generalsekretariat VBS
Referentenstab

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Tel. [+41 58](tel:+4158) [REDACTED]

Mobil [+41 7](tel:+417) [REDACTED]

[REDACTED] [@gs-vbs.admin.ch](mailto:[REDACTED]@gs-vbs.admin.ch)

www.vbs.admin.ch



Bern,

An den Bundesrat

Ständerat

24.3467

Motion Sicherheitspolitische Kommission SR

Schaffung eines Bundesgesetzes über einen ausserordentlichen Beitrag für die Sicherheit der Schweiz und den Frieden in Europa angesichts des Krieges gegen die Ukraine

Die Stellungnahme zur Motion der SiK-S wird gutgeheissen (s. Beilage).

Die Sicherheitslage in Europa und somit auch für die Schweiz hat sich seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine negativ entwickelt. Die Spannungen zwischen Grossmächten haben zugenommen, die Lage ist instabiler geworden. Insbesondere im letzten halben Jahr hat sie sich erheblich verschlechtert, nicht nur in der Ukraine, sondern auch im Nahen Osten (Konflikt Gaza / Israel und Israel / Iran). Viele europäische Länder haben die verschärften Bedrohungen erkannt und ihre Verteidigungsbudgets bereits massgeblich erhöht (mind. Auf 2% des BIP) oder angekündigt, dies zu tun.

Die markant verschlechterte Sicherheitslage hat direkte Auswirkungen auf die Schweiz. Der Bundesrat ist im Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht vom 7. September 2022 zum Schluss gekommen, dass die Modernisierung der Fähigkeiten und Mittel der Armee zügig vorangetrieben werden soll, um die Verteidigungsfähigkeit zu stärken (EXE 2022.2027), Fähigkeitslücken zu verhindern oder rasch zu schliessen. In seinem Bericht zu den Postulaten 23.3000 und 23.3131 hat er dargelegt, wie er dies erreichen will.

Zudem hat der Bundesrat entschieden, dass er den Wiederaufbau der Ukraine finanziell unterstützen will. Aufgrund der angespannten Haushaltslage musste er allerdings auf seinen ursprünglichen Entscheid zurückkommen, sich mit 6 Mrd. Franken am Wiederaufbau zu beteiligen. Er hat deshalb entschieden, den Beitrag der Schweiz um 1 Mrd. Franken zu kürzen und etappenweise auszuzahlen. Das EDA und das WBF haben festgehalten, dass der Vorschlag, in Etappen vorzugehen, die Möglichkeit eines Fonds für die zweite Periode nicht ausschliesst (EXE 2023.2695). Die Motion der SiK-S zeigt, dass eine reine Finanzierung der ersten Etappe zu Lasten des IZA-Budgets politisch umstritten ist und die Schaffung eines Fonds einer politischen Forderung entspricht.

Die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz und die Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine ist mit erheblichen, unvorhergesehenen Ausgaben verbunden. Aufgrund der aktuellen Defizite in den Finanzplanjahren scheint es dem Bund



nicht möglich, eine namhafte Erhöhung der Mittel zugunsten der Armee und zugunsten der Ukraine via den ordentlichen Budgetprozess zu finanzieren.

Deshalb soll ein befristeter Fonds geschaffen werden, der über den ausserordentlichen Bundeshaushalt gespiesen wird. Das Instrument der Ausserordentlichkeit bietet dem Bund die nötige Flexibilität für Ausnahmefälle. Bereits bei der Einführung der Schuldenbremse wurden kriegerische Ereignisse ausdrücklich als Anwendungsfall im Sinne einer nicht steuerbaren Eventualität genannt (siehe BBl 2000 4653 - Botschaft zur Schuldenbremse). Die Möglichkeit einer ausserordentlichen Verbuchung ist das finanzpolitische Instrument, damit der Gesetzgeber in Krisenzeiten seiner Verantwortung nachkommen kann, unmittelbar auf die Krise zu reagieren und rechtzeitig für Sicherheit und Stabilität zu sorgen.

Mit der Annahme der Motion der SiK-S kann eine pragmatische Lösung rasch umgesetzt werden, die sowohl der Entwicklung der Sicherheitslage, der Unterstützung der Ukraine im Sinne der humanitären Tradition der Schweiz wie auch der aktuellen Haushaltlage Rechnung trägt. So kann der Schutz der Schweizer Bevölkerung rasch verbessert werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Armeeausgaben sollen in der Zeit von 2025–2030 für die Nachrüstung und Modernisierung der Armee und damit für die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit um 10,1 Milliarden Franken erhöht werden. Zugunsten der Ukraine sollen für die Unterstützung des Wiederaufbaus, für humanitäre Hilfe, Minenräumung und die Instandhaltung der für das tägliche Leben und Überleben notwendigen Infrastruktur 5 Milliarden Franken in den Fonds eingelegt werden.

Diese 15,1 Milliarden Franken sollen gemäss Art. 126 Abs. 3 BV und Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG ausserordentlich verbucht werden.

Mittelfristig darf gemäss Vorgaben der Schuldenbremse auf Gesetzesebene die Finanzierung sämtlicher Ausgaben des Bundes sowohl über den ordentlichen als auch über den ausserordentlichen Haushalt zu keiner Neuverschuldung führen. Das bedeutet, dass auch bei einer Finanzierung über ausserordentliche Ausgaben die Schulden mittelfristig wieder abgebaut werden und damit finanziert werden müssen.

Ergebnis der Ämterkonsultation

Die im Vorverfahren konsultierten Ämter (Ämterkonsultation), mit Darstellung der verbliebenen Differenzen.



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Viola Amherd

Beilage:
Stellungnahme d, f, i

24.3467

Motion Sicherheitspolitische Kommission SR

Schaffung eines Bundesgesetzes über einen ausserordentlichen Beitrag für die Sicherheit der Schweiz und den Frieden in Europa angesichts des Krieges gegen die Ukraine

Wortlaut der Motion vom 25.04.2024

Angesichts des anhaltenden Krieges Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung für die europäische Friedens- und Sicherheitsordnung, die auch unvorhergesehene Auswirkungen auf die Schweiz haben, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Entwurf für ein Bundesgesetz über einen ausserordentlichen Beitrag für die Sicherheit der Schweiz und den Frieden in Europa vorzulegen.

Darin regelt er die Modalitäten zur Schaffung eines befristeten Fonds, der gestützt auf Art. 126 Abs. 3 BV spezialgesetzlich geregelt ist. Mit dem Fonds wird der gesamte finanzielle Zusatzbedarf ab 2025 von 10,1 Milliarden Franken für die Nachrüstung der Armee bis 2030 und der Schweizer Beitrag für die Unterstützung des Wiederaufbaus und Instandhaltung der für das tägliche Leben und Überleben notwendigen Infrastruktur in der Ukraine im Umfang von 5 Milliarden finanziert. Der Fonds darf sich vorübergehend verschulden.

Eine Minderheit der Kommission (Dittli, Broulis, Poggia, Salzmann, Wicki) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die europäische Friedens- und Sicherheitsordnung in Frage gestellt. Die Nachrüstung und Modernisierung der Mittel der Armee soll schneller vorangetrieben und die Verteidigungsfähigkeit gestärkt werden. Zudem ist die Ukraine dringend auf Unterstützung angewiesen - etwa für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Minenräumung oder die Stärkung der zivilen Infrastruktur.

Die Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine und die Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz ist mit erheblichen, unvorhergesehenen Ausgaben verbunden. Aufgrund der aktuellen Finanzlage ist es aber nicht möglich, eine rechtzeitige Erhöhung via des ordentlichen Bundesbudgets zu finanzieren. Das Instrument der Ausserordentlichkeit bietet dem Bund die nötige Flexibilität für Ausnahmefälle. Bereits bei der Einführung der Schuldenbremse wurden kriegerischer Ereignisse ausdrücklich als Ausnahmeregelung im Sinne einer nicht steuerbaren Eventualität genannt. Die Möglichkeit einer ausserordentlichen Verbuchung ist das finanzpolitische Instrument, damit der

Gesetzgeber in Krisenzeiten seiner Verantwortung nachkommen kann, unmittelbar auf die Krise zu reagieren und rechtzeitig für Sicherheit und Stabilität zu sorgen.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.